



Entwurf 26. August 2011 (Anhörung)

Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Es werden nur die geänderten Artikel und soweit für das Verständnis erforderlich erläutert.

Zivilschutzverordnung

Art. 3 *Ausschluss*

Absatz 1: Entsprechend der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) wurde Absatz 1 angepasst. Gemäss Artikel 41 StGB soll das Gericht nur kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten u.a. nur aussprechen, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Durch die Anpassung von Artikel 3 soll der Ausschluss vom Schutzdienst auch bei Verhängung einer Geldstrafe ermöglicht werden. Ausserdem handelt es sich hier neu um eine "Kann-Vorschrift", folglich muss der Schutzdienstpflichtige nach einer Verurteilung (v.a. bei einer Verurteilung zu einer geringen Freiheits- oder Geldstrafe) nicht zwingend von der Schutzdienstleistung ausgeschlossen werden.

Absatz 2: Die Formulierung "von einem Strafgericht" wurde gestrichen, da heute viele Verfahren mittels Strafbefehl erledigt werden.

Absatz 3: Entsprechend dem heute üblichen Sprachgebrauch im Strafrecht wurde Absatz 3 angepasst: "Strafverbüssung" wurde durch "Vollzug der Strafe" und "bei bedingtem Strafvollzug" wurde durch "bei teilbedingtem oder bedingtem Vollzug" ersetzt.

Art. 4 Sold

Absatz 1

Bst. a: Formelle Anpassung entsprechend des Revisionsentwurfs des BZG, welche neu das Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft in einem separaten Artikel 27a regelt.

Absatz 4

Der Begriff "wiederkehrend" war unnötig, die Bestimmung soll sämtliche Schutzdienstleistungen erfassen, d. h. sowohl Ausbildungsdienste (gemäss den Artikeln 33 bis 37 BZG) als auch Einsätze (gemäss dem Art. 27 BZG und dem neuen Art. 27a des BZG-Revisionsentwurfs). Wie bis anhin sind jeweils mindestens acht Stunden zu leisten, bevor ein Rest von mindestens zwei Stunden angerechnet werden kann. Dies ergibt sich aus der gemeinsamen logischen Auslegung der Absätze 3 und 4.

Art. 6a Aufgebot für Einsätze

Artikel 6a soll verhindern, dass Schutzdienstpflichtige, welche die Grundausbildung nicht absolviert haben, für Einsätze aufgeboden werden. Dies entspricht dem Entscheid des Parlamentes im Jahre 2008, der die parlamentarische Initiative von Simonetta Sommaruga (05.443), die verlangte, dass Reservisten in Katastrophen und Notlagen sowie für die sich daraus ergebenden Instandstellungsarbeiten auch ohne Grundausbildung eingesetzt werden können, abschrieb.

Art. 7 Einrückungspflicht

Formelle Anpassung entsprechend des Revisionsentwurfs des BZG, welche neu das Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft in einem separaten Artikel 27a regelt.

Art. 9 Verschiebung von Ausbildungsdiensten

Artikel 9 betrifft nur Verschiebungen von Ausbildungsdiensten gemäss den Artikeln 33 bis 37 BZG, weshalb der Titel entsprechend angepasst wird.

Aufgebote für Katastrophen- und Notlageneinsätze oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können aufgrund ihres „einmaligen“ Charakters nicht „verschoben“ werden.

Art. 13 Datenbekanntgabe

Die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone haben keinen Zugriff auf das Personal-Informationssystem der Armee (PISA). Seit der Einführung des Zentralen Zivilschutz-Informationssystems (ZEZIS) werden ihnen Rekrutierungsdaten über dieses System kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gliederungstitel vor Artikel 13a

Da ein neuer, die Ausbildung betreffender Artikel eingeführt werden, wird die Gliederung der ZSV zur besseren Übersicht um ein zusätzliches Kapitel (2a. Grundausbildung von eingebürgerten Personen) ergänzt.

Art. 13a

Gemäss Artikel 33 des BZG-Revisionsentwurfs haben alle Schutzdienstpflichtigen ihre Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben, zu absolvieren.

Personen, die nach Vollendung des 26. Altersjahrs eingebürgert und somit für die Armee nicht mehr rekrutiert werden, sind auf ihre Schutzdiensttauglichkeit hin zu prüfen bzw. zu rekrutieren. Die ZSV sieht in Artikel 13a deshalb neu vor, dass eingebürgerte Personen die Grundausbildung spätestens drei Jahre nach der Rekrutierung absolviert haben müssen.

Art. 14 *Material im Zuständigkeitsbereich des Bundes*

Entsprechend dem Revisionsentwurf des BZG enthält die ZSV neu ebenfalls je einen Artikel für Material, für welches der Bund zuständig ist (Art. 14), und für Material, für welches die Kantone die Verantwortung zu tragen haben (Art. 14a).

Absatz 1: wird gekürzt.

Absatz 2: Mit der neuen, offeneren Bezeichnung des Empfängers („Zivilschutz“ statt „Gemeinde“) trägt man der fortschreitenden Regionalisierung Rechnung. In der Regel werden die Zivilschutzorganisationen Empfängerinnen sein. Die Umschreibung „vom Bund beschafften Materials“ entfällt, da sie inhaltlich überflüssig ist.

Absatz 3: Da – wie bis anhin – das vom Bund finanzierte und ausgelieferte Material in das Eigentum des Empfängers übergeht, ist dieser auch für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Absatz 4: Gibt sinngemäss den heutigen Absatz 5 wieder. Der heutige Absatz 4 wird gestrichen, ist jedoch neu und inhaltlich präzisiert in Artikel 14a enthalten.

Absatz 5: In Ausführung des neuen Absatzes 2 von Artikel 43 des BZG-Revisionsentwurfs wird hiermit neu festgelegt, dass das ABC-Schutzmaterial und das zusätzlich für den bewaffneten Konflikt benötigte Material das standardisierte Material bilden.

Art. 14a *Material im Zuständigkeitsbereich der Kantone*

Entspricht inhaltlich dem heutigen Artikel 14 Absatz 4. Neu wird präzisierend festgelegt, dass es sich um das Erbringen von Dienstleistungen betreffend Material, das im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt, handelt. Insbesondere kann der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen Studien ausarbeiten, technische Pflichtenhefte erarbeiten und Materialevaluationen durchführen.

Art. 15 *Requisition*

Auf Wunsch der Kantone wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

Art. 16 *Instandhaltung und periodische Kontrolle*

Dieser Artikel wird ersatzlos aufgehoben. Die beiden Absätze regeln materiell eigentlich dasselbe. Zudem ist das fragliche Material im Eigentum des Empfängers bzw. der Empfängerin; diese sind auch für die Instandhaltung verantwortlich.

Art. 17 Anzahl der Schutzplätze

Absatz 1

Bst. a: Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch künftig jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in der Schweiz ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnortes zur Verfügung stehen. Deshalb wird grundsätzlich an der generellen Schutzraumbaupflicht bei einem Schutzplatzdefizit festgehalten, jedoch in reduzierter Form, sodass nur noch bei Neubauten von Wohnhäusern ab 38 Zimmern Schutzräume gebaut werden müssen. Weiterhin gilt der Grundsatz 2/3 Schutzplätze pro Zimmer. Analog der Terminologie des BZG wird neu der Begriff "Wohnhäuser" verwendet.

Absatz 5: Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass bei Wohnhäusern ab 38 Zimmern Schutzplätze zu erbauen sind. 2/3 von 38 Zimmern ergeben 25 Schutzplätze, entsprechend wird Absatz 5 angepasst.

Absatz 6: Ausnahmen davon können durch die Kantone bei Gemeinden oder Beurteilungsgebieten unter 1000 Einwohnern gewährt werden, da vor allem in kleinen, eher ländlich geprägten Gemeinden das Schutzplatzdefizit im allgemeinen höher ist.

Art. 18 Ausnahmen

Absatz 1

Bst. b: Dieser Buchstabe wird gestrichen.

Bst. c: Ebenfalls gestrichen wird Buchstabe c. Auch in Gebäuden, welche nach Minergie-Standard gemäss den SIA-Normen gebaut werden, sollen neu grundsätzlich Schutzräume erstellt werden.

Art. 20 Zuweisung der Bevölkerung und Steuerung des Schutzraumbaus

Absatz 1: Die Umschreibung „unmittelbar“ wird gestrichen. Für die Nähe gilt in der Regel 15 Minuten Fusswegdistanz (entspricht ca. 1 km). In speziellen Fällen (z. B. bei komplexer Topografie) kann die Fusswegdistanz bis 30 Minuten betragen.

Absatz 2: Neu wird präzisierend von „ständiger Wohnbevölkerung“ gesprochen; diese umfasst alle Personen, deren Wohnsitz ganzjährig in der Schweiz liegt. Ausserdem wird neun explizit geregelt, dass die Kantone ein oder mehrere Beurteilungsgebiete festlegen können.

Absatz 3: Der Auftrag an das BABS zur Festlegung, welche weiteren Schutzplätze nicht angerechnet werden, entfällt.

Art. 21 Ersatzbeiträge

Absatz 2: Für die Höhe der Ersatzbeiträge wird neu eine Bandbreite von 400 bis 800 Franken festgelegt. Sie richtet sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten von Schutzräumen mit 25 bis 100 Schutzplätzen. Der maximale Ersatzbeitrag wird zudem gegenüber heute um fast die Hälfte reduziert und die Hauseigentümerinnen und -eigentümer werden in finanzieller Hinsicht entlastet.

Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge. Dies entspricht inhaltlich dem heutigen Absatz 3, neu ist lediglich die Zeitspanne (neu ist "periodisch" an Stelle von "jährlich").

Absatz 3 ist materiell neu.

Art. 22 Verwendung der Ersatzbeiträge

Absatz 1:

Einleitungssatz: Wie bis anhin sind die Ersatzbeiträge zweckgebunden einzusetzen. Neu wird jedoch die Verwendung für die Erneuerung von privaten Schutzräumen als zweite Priorität vorgesehen, noch bevor die Ersatzbeiträge für „weitere Massnahmen des Zivilschutzes“ eingesetzt werden können.

Bst. a: Der Begriff der Werterhaltung beinhaltet die Teilprozesse periodische Schutzraumkontrolle, Unterhalt und Erneuerung. Zur Präzisierung entsprechend dem Gesetz wird hier neu der Begriff der "Erneuerung" anstelle der "Werterhaltung" verwendet.

Bst. b: Neu sollen die Ersatzbeiträge auch für die Erneuerung von privaten Schutzräumen eingesetzt werden können. Dies beinhaltet einerseits die technische Anpassung von Schutzräumen, die nicht den Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau (TWP 1966) entsprechen und andererseits substanzerhaltende Massnahmen für Schutzräume, die nach den TWP 1966 oder TWP 1984 erstellt wurden. Bei den Letzteren handelt es sich um die Reparatur bzw. den Ersatz des Belüftungssystems (wie z. B. Ventilationsaggregate, Filter, Explosionsschutzventile). Damit werden die betroffenen Hauseigentümerinnen und -eigentümer finanziell entlastet. Ersatzbeiträge werden für die Erneuerung von privaten Schutzräumen nur dann verwendet, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des Schutzraumes den Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Über die Verwendung der Ersatzbeiträge bzw. die Abgrenzung zwischen der periodischen Schutzraumkontrolle, dem Unterhalt und der Erneuerung erlässt das Bundesamt Weisungen.

Bst. c: Wie bis anhin in letzter Priorität sind die Ersatzbeiträge für weitere Massnahmen des Zivilschutzes zu verwenden. Die Aufzählung in der ZSV ist beispielhaft, die Setzung der Prioritäten den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung „weitere Zivilschutzmassnahmen“ ist in dem Sinn eng auszulegen, als dass nur Massnahmen in Zusammenhang mit dem Zivilschutz als solchem zu verstehen sind. So fallen insbesondere weitere Massnahmen in Zusammenhang mit den Schutzbauten darunter wie z. Bsp. die periodischen Schutzraumkontrollen (Kosten für Material, Messgeräte u. ä. sowie Personalkosten von Dritten) oder Unterhalt und Betrieb von Schutzanlagen. Weiter kann zum Beispiel auch der Bereich des Zivilschutzmaterials darunter subsumiert werden.

Nicht unter die weiteren Zivilschutzmassnahmen fallen hingegen Massnahmen in Zusammenhang mit den kantonalen / kommunalen Zivilschutzverwaltungen wie zum Beispiel die Löhne der Angestellten.

Art. 26 Ausrüstung der Schutzräume

Absatz 1: Neu wird präzisierend die Umschreibung „von Wohnhäusern“ eingefügt.

Absatz 2: Materiell neu (heutiger Inhalt wird gestrichen, da unnötig). Die Ausgestaltung der Schutzräume in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen unterscheidet sich von den Schutzräumen in Wohnhäusern, weshalb das BABS diesbezüglich besondere Vorschriften erlässt.

Art. 29 Aufhebung

Absatz 2

Einleitungssatz: Formelle Anpassung.

Bst. b: betrifft im Wortlaut nur den französischen und italienischen Text. Dieser ist aufgrund der formellen Anpassung des Einleitungssatzes in formeller Hinsicht ebenfalls anzupassen.

Bst. c: Neu haben die Kantone die Möglichkeit, einen Schutzraum, der den Mindestanforderungen entspricht, aufzuheben, wenn ein Schutzplatzüberangebot besteht und die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

Art. 30 *Art, Grösse, Bedarf und Verwendung von Schutzanlagen*

Neu wird anstelle von „Anzahl“ der Begriff „Bedarf“ verwendet. Zudem wird bei der Verwendung der Schutzanlagen durch die Streichung von „Belegung durch Partnerorganisationen“ auf die Präzisierung verzichtet. Überdies wird die Bestimmung in redaktioneller Hinsicht optimiert.

Art. 38 *Unterhalt*

Unverändert, neu jedoch Bezug auf Artikel 48a des BZG-Revisionsentwurfs.

Art. 39a *Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren, Schutzräumen oder Schutzanlagen*

Absatz 1: Bei der Berechnung der Rückforderungen von an Zivilschutz-Ausbildungszentren geleisteten Bundesbeiträgen sind gemäss Artikel 39a Absatz 1 nicht nur allfällige Abschreibungen an Gebäuden zu beachten, sondern auch Wertsteigerungen des Landes, auf welchem sich das jeweilige Zivilschutz-Ausbildungszentrum befindet.

In der Regel wird von einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren ausgegangen, jedoch soll jeweils im Einzelfall eine Gesamtwürdigung der Umstände vorgenommen werden.

Absatz 2: Analog zum neuen Artikel 39a Absatz 1 ZSV betreffend Berechnung der zurückzuerstattenden Bundesbeiträge im Rahmen einer Aufhebung von Ausbildungszentren sind auch im Bereich der öffentlichen Schutzbauten bei der Berechnung des zurückzuerstattenden Bundesbeitrages Abschreibungen angemessen zu berücksichtigen. Allfällige Wertsteigerungen des Landes sind hier nicht aufzuführen, da an Landerwerbskosten keine Bundesbeiträge ausgerichtet wurden.

Gliederungstitel vor Artikel 40a

Ergänzung Bezug auf Artikel 72 Absatz 1 BZG.

Art. 40b *Im ZEZIS erfasste Daten*

Formelle Anpassung, da die ZSV neu zwei Anhänge enthält, sowie redaktionelle Änderungen.

Gliederungstitel vor Artikel 40f

Die ZSV enthält im 6. Kapitel (Datenschutz) im 2. Abschnitt neu die Bestimmungen zum Veranstaltungsadministratorsystem (Art. 40f ff.).

Art. 40f Verantwortliches Organ

Gemäss den Artikeln 10, 39 und 40 BZG unterstützt der Bund die Kantone in der Ausbildung von Führungsorganen, Kadermitgliedern, Spezialistinnen und Spezialisten des Zivilschutzes sowie des Lehrpersonals. So bildet er zum Beispiel gemäss Artikel 39 Absatz 2 des BZG-Revisionsentwurfs die Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Führungsunterstützung und den Kulturgüterschutz die Kadermitglieder und bestimmte Spezialistinnen und Spezialisten aus.

Die Kursadministration für diese Kurse soll ab Juni 2012 im neuen Veranstaltungsadministratorsystem erfolgen, welches das Vorgängersystem ablösen wird. Betrieben wird das System durch das BABS.

Art. 40g Im Veranstaltungsadministratorsystem erfasste Daten

Das Veranstaltungsadministratorsystem enthält neben „organisatorischen“ Daten auch Personendaten, darunter zum Beispiel Gesundheitsdaten (z.B. «ärztlich dispensiert») sowie allenfalls Persönlichkeitsprofile. Die hierfür notwendige Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn wird mit der Revision des BZG geschaffen.

Art. 40h Datenbeschaffung

In Artikel 40h ist bewusst nicht von Schutzdienstpflichtigen sondern allgemein von Kursteilnehmenden die Rede, da die an Kursen gemäss den Artikeln 10 und 40 BZG teilnehmenden Personen nicht zwingend schutzdienstpflichtig sein müssen.

Art. 40i Datenaufbewahrung

Entsprechend den Personendaten des ZEZIS werden die Personendaten des Veranstaltungsadministratorsystems nach Ende eines Kurses während zehn Jahren aufbewahrt.

Gliederungstitel vor Artikel Art. 40j und 40k

Die bereits heute im 6. Kapitel der ZSV enthaltenen Bestimmungen betreffend Ausbildungen des Bundes sind neu in einem 3. Abschnitt enthalten.

Art. 40j Beurteilung

Neu wird unter Festlegung einer Mindestdauer der Ausbildungen eine „Muss-Formulierung“ vorgesehen; dies entspricht der heute gängigen Praxis.

Art. 40k Bekanntgabe der Beurteilung

Auch diese Bestimmung ist neu als "Muss-Bestimmung" formuliert.

Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV, SR 120.4)

Einleitung

Grundsätzlich sind Personen, welchen der Zutritt zu klassifizierten Anlagen gewährt wird, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, da der Verrat schon durch eine einzige Person die Anlage wertlos machen kann. Auch Zivilschutzangehörige haben teilweise Aufgaben in militärisch klassifizierten kombinierten Führungsanlagen auszuführen. Im Rahmen der Revision des BZG wird deshalb Artikel 19 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) dahingehend ergänzt, dass der Bundesrat auch für Schutzdienstpflichtige, welche Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben, die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen vorsehen kann. Dies soll nun mittels Anpassung der PSPV erfolgen.

Art. 5 Stellungspflichtige und Angehörige der Armee sowie Angehörige des Zivilschutzes

Sachüberschrift: Entsprechend der inhaltlichen Ergänzung des Artikels 5 PSPV ist die Sachüberschrift entsprechend zu ergänzen.

Absatz 4^{bis}: Entsprechend der Revision des Artikel 19 BWIS werden die Angehörige des Zivilschutzes als zu prüfende Personen neu aufgeführt. Die zuständige Stelle des Kantons meldet die zu prüfenden Angehörigen des Zivilschutzes der Fachstelle für Personensicherheitsprüfung im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Fachstelle PSP VBS).

Art. 10 Grundsicherheitsprüfung

Absatz 2

Bst. b: wird inhaltlich ergänzt, da eine Grundsicherheitsprüfung auch bei Angehörigen des Zivilschutzes durchgeführt werden soll, wenn sie Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen und ebenso klassifiziertem Material haben.

Bst. f: wird inhaltlich präzisiert. Die Formulierung erfolgt analog Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g PSPV.

Art. 11 Erweiterte Personensicherheitsprüfung

Absatz 2 Buchstabe b: wird inhaltlich ergänzt. Eine erweiterte Personensicherheitsprüfung soll bei Angehörigen des Zivilschutzes durchgeführt werden, wenn sie Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen und ebenso klassifiziertem Material haben.

Art. 14 Einleitung

Absatz 1 Buchstabe b^{bis}: Die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone beurteilen, wer Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben und sollen deshalb die Kompetenz erhalten, Personensicherheitsprüfungen einzuleiten.

Art. 23 Folgen der Verfügung

Absatz 5: Gemäss Artikel 72 Absatz 2 dürfen die Kantone die Daten von Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dem BZG notwendig ist. Da die Kontrollführung gemäss Artikel 28 BZG den Kantonen obliegt, dürfen und sollen diese folglich auch sicher stellen, dass Sicherheitserklärungen mit Prüfstufen in den Kontrollsystemen eintragen werden.

Art. 25 Informationspflichten

Absatz 1: Wurde für Angehörige des Zivilschutzes entsprechend ergänzt.

Anhang 2 Ziffer 11^{bis}

Auch sämtliche Angehörige des Stabes BR NAZ sollen einer Personensicherheitsüberprüfung unterzogen werden, weshalb Anhang 2 entsprechend ergänzt wird.

Zollverordnung (ZV, SR 631.01)

Art. 29 Kriegsmaterial des Bundes

Absatz 2: Der heutige Artikel 44 BZG stellt vom Bund aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial zollrechtlich dem Kriegsmaterial nach Artikel 14 Ziffer 17 des alten Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 und Artikel 22 der alten Zollverordnung vom 10. Juli 1926 gleich. Mit Inkrafttreten des neuen ZG sowie der neuen ZV per 1. Mai 2007 hat materiell nichts geändert (die Zollgesetzgebung sieht nach wie vor eine Zollbefreiung vor).

Neu soll die Zollbefreiung auch für von den Kantonen aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial gelten, weshalb das Zollgesetz im Rahmen der Revision des BZG entsprechend ergänzt werden soll. Da das Zollgesetz nicht bereits die Befreiung als solche statuiert sondern lediglich dem Bundesrat die entsprechende Kompetenz einräumt, ist in der Folge auch die Zollverordnung entsprechend zu ergänzen. Zudem wird neu anstelle des Begriffs „Bevölkerungsschutz“ der Begriff „Zivilschutz“ verwendet, da die Zollbefreiung nur für Zivilschutzmaterial vorgesehen werden soll (nicht aber für das Material der übrigen Partnerorganisationen wie z. B. der Polizei oder der Feuerwehr).